

## **Die PRO BAHN NRW Landesversammlung möge eine Änderung der Satzung beschließen:**

### **§4(12) lautet zukünftig:**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- b) Austritt zum Ende eines Beitragsjahres durch spätestens einen Monat vorher eingehende Erklärung in Textform
- c) Ausschluss  
Dieser kann erfolgen durch Vorstandsbeschluss z.B. aufgrund von verbandsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbandes oder bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Erfolgt kein Widerspruch, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist wirksam.

### **§7(3) lautet zukünftig:**

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Durchführung. Maßgebend für die Frist ist das Datum der Absendung bzw. der Veröffentlichung im Internet. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung alternativ per Textform an seine dem Landesvorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Auf eine Zusendung von Anträgen und sonstigen Anlagen kann verzichtet werden, wenn sie unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 im Internet auf der Webseite [www.probahn-nrw.de](http://www.probahn-nrw.de) veröffentlicht werden und hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Auf Verlangen werden die Anlagen auf dem Postweg zugestellt.

### **§8a wird ergänzt:**

§ 8a Sitzungsform

Alle Sitzungen von Organen und Institutionen des Landesverbands können virtuell als Video- oder/und Telefonkonferenz oder in Präsenz stattfinden.

### **§11 [Landesvorstand] lautet zukünftig:**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.

- (2) Der Landesvorstand kann durch die Landesversammlung mit maximal drei Beisitzern ergänzt werden, welche im Auftrag des Vorstandes unter anderem den Landesverband auf dem Bundesausschuss vertreten dürfen.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zur Annahme der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Der Landesvorstand kann andere Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (6) Er kann einen Landesgeschäftsführer und einen Stellvertreter benennen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl auf der darauffolgenden Landesversammlung statt. Der Landesausschuss kann bis zum Nachwahltermin einen Nachfolger kommissarisch wählen

**§12(2) lautet zukünftig:**

Die Sitzungstermine der Fachausschüsse werden von ihrem Leiter mindestens 14 Tage vorab in Textform dem Landesvorstand und den Regionalverbänden mitgeteilt. An den Sitzungen können alle Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

**§13(4) lautet zukünftig:**

Die Regionalverbände müssen mindestens alle zwei Jahre Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für nicht eingetragene Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbandssatzung entsprechend.